

Stadt Friedrichsdorf

Hochtaunuskreis

Gefahrenabwehrverordnung über die Anordnung eines Leinenzwangs im Stadtgebiet der Stadt Friedrichsdorf

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (GVBl. I S. 202) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. I S. 640), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in ihrer Sitzung am 23. Juli 2015 folgende Gefahrenabwehrverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt den Leinenzwang von Hunden im Stadtgebiet der Stadt Friedrichsdorf.
- (2) Die Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung über den Leinenzwang für Hunde gelten auf dem der Öffentlichkeit zugänglichen Sportpark in der Edouard-Desor-Str. in Friedrichsdorf. Dieser umfasst den nicht eingezäunten Rasenplatz samt angrenzender Freifläche (Bereich A), den eingezäunten Kunstrasenplatz mit Umkleidegebäude und den Parkplatz (Bereich B) sowie die restliche für den Sportpark beplanbare Fläche (Bereich C). Der Geltungsbereich ist auf dem als Anlage 1 beigefügten Plan kenntlich gemacht.

§ 2

Leinenzwang

- (1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen.
- (2) Hunde sind im Gemarkungsbereich der Stadt Friedrichsdorf, auf den in § 1 Abs. 2 näher definierten Grundstücken, ausschließlich an der Leine zu führen.
- (3) Hunde sind so zu führen, dass eine Gefährdung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.
- (4) Behördliche Diensthunde im Einsatz sind von der Anleinplicht ausgenommen.

§ 3

Verunreinigungen

- (1) Die sich aus der Abfallsatzung der Stadt Friedrichsdorf ergebende Pflicht zur ordnungsgemäßen Beseitigung von Hundekot muss jederzeit erfüllt werden. /2

- (2) Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Neben dem Tierhalter ist auch derjenige verpflichtet, der im Einvernehmen mit ihm die Aufsicht über das Tier ausübt.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 HSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
- a) entgegen § 2 Abs. 1 einen Hund ohne Aufsicht umherlaufen lässt
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 einen Hund im definierten Bereich des § 1 ohne Leine führt
 - c) entgegen § 2 Abs. 3 einen Hund nicht so führt, dass die Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist,
 - d) entgegen § 3 Abs. 2 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 HSOG in Verbindung mit § 18 HundeVO und § 17 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Zuständigkeit

Zuständige Behörde für die Durchführung dieser Gefahrenabwehrverordnung im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 16 HundeVO ist der Bürgermeister der Stadt Friedrichsdorf als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

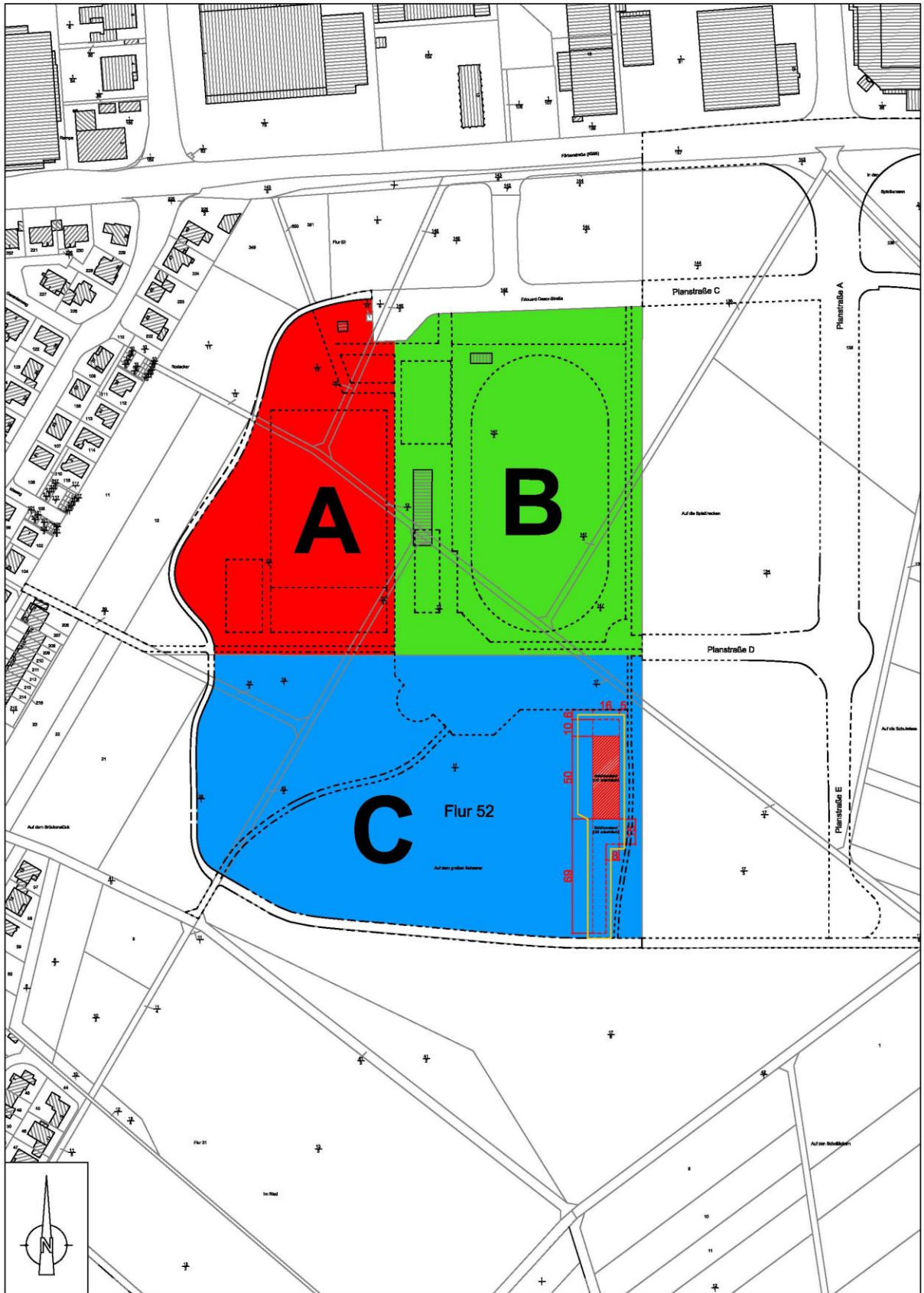
Friedrichsdorf, 27. Juli 2015

Der Magistrat
der Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister



Bekanntmachungsbescheinigung

Gefahrenabwehrverordnung über die Anordnung eines Leinenzwangs im Stadtgebiet der Stadt Friedrichsdorf

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf am 23.07.2015 beschlossene Gefahrenabwehrverordnung über die Anordnung eines Leinenzwangs im Stadtgebiet der Stadt Friedrichsdorf wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Friedrichsdorf www.friedrichsdorf.de unter Angabe des Bereitstellungstages 31.07.2015 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der „Taunus Zeitung“ am 31.07.2015 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Gefahrenabwehrverordnung über die Anordnung eines Leinenzwangs im Stadtgebiet der Stadt Friedrichsdorf während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

Friedrichsdorf, 31.07.2015

Der Magistrat der
Stadt Friedrichsdorf

gez. Unterschrift

(Siegel)

Horst Burghardt
Bürgermeister